

LANDESDIREKTION SACHSEN  
09105 Chemnitz

- gegen Empfangsbekenntnis -  
Stadt Zwickau  
Hauptmarkt 1  
08056 Zwickau

Ihr/-e Ansprechpartner/-in  
Ines Winter

Durchwahl  
Telefon +49 371 532 1695  
Telefax +49 371 532-1929

ines.winter@  
lds.sachsen.de\*

Geschäftszeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
C46-8615/182/5

Chemnitz,  
3. März 2022

**UVP-Vorprüfung - Zwickau OT Marienthal, HWS Marienthaler Bach, Öffnung Gewässer zwischen Paulusstraße und Erntestraße - Marienthaler Bach**

Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG vom 20. Juli 2021, Posteingang in der Landesdirektion Sachsen am 23. Juli 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesdirektion Sachsen stellt nach Prüfung der vorgelegten und eingeholten Informationen und Unterlagen Folgendes fest:

- I Für das Vorhaben „Hochwasserschutz Marienthaler Bach, Öffnung Gewässer zwischen Paulusstraße und Erntestraße - Marienthaler Bach“ besteht nach Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.
- II Darüber hinaus ergeht folgender

**Kostenbescheid**

- 1 Die Stadt Zwickau trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2 Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Ein etwaiger Kostenerstattungsanspruch nach haushaltsrechtlichen oder anderen Bestimmungen bleibt unberührt.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antragschreiben des Landratsamtes Zwickau vom 20. Juli 2021 mit Genehmigungsplanung der Stadt Zwickau, unter Verwendung der Entwurfsplanung der Hoffmann.Seifert.Partner Partnergesellschaft, Crimmitzschauer Straße 47, 08058 Zwickau, vom 5. Februar 2021 und überarbeitetem Ergebnisbericht, Baugrund, Abfall, Bauwerksbestand der Ingeni-

MACH  
WAS  
WICHTIGES  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

**SACHSEN  
KREMPelt DIE  
#ARMELHOCH**  
FÜR DIE CORONA-SCHUTZIMPFUNG

Postanschrift:  
Landesdirektion Sachsen  
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:  
Landesdirektion Sachsen  
Altchemnitzer Str. 41  
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:  
Empfänger  
Hauptkasse des Freistaates Sachsen  
IBAN  
DE22 8600 0000 0086 0015 22  
BIC MARK DEF1 860  
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:  
Straßenbahnlinien  
5, C11 (Rößlerstraße)  
Buslinie  
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude. Für alle anderen Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst klingeln.

\*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter [www.lds.sachsen.de/kontakt](http://www.lds.sachsen.de/kontakt).

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter [www.lds.sachsen.de/datenschutz](http://www.lds.sachsen.de/datenschutz).



eurbüro Eckert GmbH, Crusiusstraße 7, 09120 Chemnitz, vom 3. Dezember 2020

- Stellungnahme der oberen Wasserbehörde (Referat 42C) der Landesdirektion Sachsen (LDS) vom 12. August 2021,
- Stellungnahmen der fachlich berührten unteren Behörden (Abfall/Altlasten/Bodenschutz, Naturschutz und Wasser) des Landkreises Zwickau, vorgelegt mit Schreiben vom 20. Juli 2021

### **Begründung:**

#### **I. Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 20. Juli 2021 beantragte das Landratsamt Zwickau für die Stadt Zwickau als Vorhabenträger die Durchführung der Vorprüfung zur Entbehrlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung im Einzelfall gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG und die Plangenehmigung des Vorhabens „Hochwasserschutz Marienthaler Bach, Öffnung Gewässer zwischen Paulusstraße und Erntestraße - Marienthaler Bach“. Hierzu wurde durch die Stadt Zwickau die Genehmigungsplanung - unter Verwendung der Entwurfsplanung der Hoffmann.Seifert.Partner Partnergesellschaft, Crimmitschauer Straße 47, 08058 Zwickau, vom 5. Februar 2021 und überarbeitetem Ergebnisbericht, Baugrund, Abfall, Bauwerksbestand der Ingenieurbüro Eckert GmbH, Crusiusstraße 7, 09120 Chemnitz, vom 3. Dezember 2020 erstellt - übergeben.

Die Stadt Zwickau plant danach die Öffnung des Marienthaler Baches zwischen Gewässerkilometer 2+562,87 und 2+488,20 (Bau-km 0+000 - 0+075). Bis dorthin soll die vorhandene schadhafte Betonsohle abgebrochen und die Gewässersohle mittels gebrochenen Wasserbausteinen erneuert werden.

Im Bauabschnitt liegen insgesamt drei im Bauwerksverzeichnis der Stadt Zwickau verzeichnete Bauwerke (BW). An der Paulusstraße soll der Rückbau des Brückenbauwerkes (BW 1) und anschließend die Errichtung einer Fußgängerbrücke erfolgen. Die Überbauung im ehemaligen Schulhof Rudolf-Weiß-Schule (BW 2) soll saniert werden. Im Übergangsbereich des geöffneten Gewässerabschnittes zur bestehenden Brücke Erntestraße (BW 3) ist eine Übergangskonstruktion zur Wiederherstellung des Gehweges in der Erntestraße geplant.

Im Verfahren der Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht wurde der Fachbereich der oberen Wasserbehörde der LDS eingebunden. Von diesem wurde die oben benannte Stellungnahme abgegeben. Zudem wurden die der LDS übergebenen Stellungnahmen der fachlich berührten unteren Behörden des LRA Zwickau in diese Prüfung einbezogen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

## II. Rechtliche Würdigung

### 1. Begründung der Feststellung zur – fehlenden – UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens

1.1 Die Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde ist zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 i. V. m. § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 525), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) geändert worden ist, zuständig. Dies ergibt sich daraus, dass die LDS gemäß § 2 Satz 1 Nr. 7 lit. b) der Sächsischen Wasserzuständigkeitsverordnung – SächsWasserZuVO vom 12. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 363, S. 484), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144) geändert worden ist, die zuständige Behörde für die Entscheidung über die Entbehrlichkeit der Planfeststellung eines Gewässerausbaus nach § 68 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), ist.

Die örtliche Zuständigkeit der LDS ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist.

1.2 Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, beruht auf den §§ 2, 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

a) Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde insbesondere auf Antrag des Vorhabenträgers oder nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für ein Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Mit Schreiben vom 20. Juli 2021 beantragte das Landratsamt Zwickau, für die Stadt Zwickau bei der LDS die Feststellung, ob für dieses Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

b) Nach den §§ 6, 7 Abs. 1 und 2 UVPG gilt dieses Gesetz für die in seiner Anlage 1 aufgeführten Vorhaben. Das hier zu bewertende Vorhaben beinhaltet die Öffnung des Marienthaler Baches zwischen Gewässerkilometer 2+562,87 und 2+488,20 (Bau-km 0+000 bis 0+075).

Die geplante Maßnahme ist als Gewässerausbau im Sinne von § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG zu bewerten. Als solche ist sie der Ziffer 13.18 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen.

Nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG ist ein Gewässerausbau die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Die vorgesehene Öffnung des Marienthaler Baches zwischen Gewässerkilometer 2+562,87 und 2+488,20 (Bau-km 0+000 bis 0+075) stellt dabei eine wesentliche Umgestaltung dieses Gewässers im Sinne von § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG dar.

Dieses Gewässerausbauvorhaben unterfällt der Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist zur Ermittlung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG ist eine UVP-Pflicht im Kontext einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu bejahen, wenn das Vorhaben im Ergebnis einer überschlägigen Prüfung aufgrund der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Bei dieser Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

1.3 Im Ergebnis der Bewertung des Vorhabens nach den Maßstäben einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG verbunden sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

In diese Prüfung und Entscheidung wurden die folgenden Kriterien nach Anlage 3 des UVPG einbezogen:

- Merkmale des Vorhabens (a)
- Standort des Vorhabens (b) und
- Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (c).

Zu den Kriterien nach Anlage 3 des UVPG im Einzelnen:

#### a) Merkmale des Vorhabens

##### Größe, Ausdehnung des Vorhabens

Gelegen ist das Vorhaben im Freistaat Sachsen, dort im Landkreis Zwickau, innerhalb des im Westen der Stadt Zwickauer befindlichen Stadtteils Marienthal-West. Westlich misst der Abstand ca. 1,6 km zur Zwickauer Stadtgrenze. Oberstrom beginnt der Baubereich ca. 7 m oberhalb des derzeitigen Brückenbauwerkes Paulusstraße. Unterstrom ist der Eingriff bis ca. 3 m unterhalb des Brückenbauwerkes Erntestraße begrenzt. Bis dorthin wird im Zuge der Gewässerbaumaßnahme die Sohle erneuert. Die Sohle soll als Setzpack auf Kornfilter mäandrierend gestaltet werden.

Damit erstreckt sich der Baubereich auf eine Länge von ca. 75 m und wird so an den frei liegenden Ober- und Unterlauf des Baches angeschlossen werden.

Auf Grund der vorhandenen Bebauung sind Ufermauern als seitliche Begrenzung vorgesehen.

Im Bauabschnitt liegen insgesamt drei im Bauwerksverzeichnis der Stadt Zwickau verzeichnete Bauwerke. An der Paulusstraße soll der Rückbau des Brückenbauwerkes (BW 1) und anschließend die Errichtung einer Fußgängerbrücke erfolgen. Die Überbauung im ehemaligen Schulhof Rudolf-Weiß-Schule (BW 2) soll saniert werden. Im Übergangsbereich des geöffneten Gewässerabschnittes zur bestehenden Brücke Erntestraße (BW 3) ist eine Übergangskonstruktion zur Wiederherstellung des Gehweges in der Erntestraße geplant.

#### Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Unterhalb der Baumaßnahme sollen der Geh- und Radweg im Gewässerabschnitt zwischen Erntestraße und Südblick neugestaltet werden. In diesem Rahmen sind dort Maßnahmen an zwei Brücken vorgesehen, die die laut HWRMP prognostizierten Überschwemmungsflächen schützen und den Marienthaler Bach im Gerinne halten sollen. Dieses Vorhaben wird parallel zur geplanten Maßnahme durch die Stadt Zwickau geplant.

Ein Zusammenwirken des Vorhabens mit anderen bestehenden oder zugelassenen gewässerbezogenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht erkennbar.

#### Nutzung und Gestaltung von Wasser

Derzeit fließt der Marienthaler Bach verrohrt durch den Hinterhof einer ehemaligen Schule. Die Offenlegung soll zumindest eine Verbindung zum Grundwasserleiter wieder ermöglichen.

Die Öffnung des Marienthaler Baches soll dem Gewässer mehr Raum geben. Der Abflussquerschnitt ändert sich durch die begrenzenden Ufermauern jedoch nur marginal.

Bauzeitlich ist für das Gewässer eine Wasserhaltung notwendig. Oberstrom des Baubereiches wird dazu ein Fangedamm errichtet. Dort wird der Abfluss in einer Rohrleitung gefasst und im Freigefälle durch den Baubereich geführt oder mittels Tauchmotorpumpe abgepumpt und unterhalb der Baustrecke dem Gewässer wieder zugeführt.

Für die seitlich der Gewässermulde zufließenden Oberflächen-, Grund- und Sickerwasser ist die Wasserhaltung während der Bauzeit notwendig. Hierzu wird das in Pumpensämpfen gesammelte Wasser mit Tauchmotorpumpen und Schlauchleitungen aus dem Baubereich gefördert.

#### Nutzung und Gestaltung von Boden

Durch den Rückbau der Brücke Paulusstraße (BW 1) sowie der Deckenkonstruktion der Überbauung (BW 2) werden diese Flächen der Nutzung als Verkehrsfläche entzogen. Damit verringert sich die versiegelte und verdichtete Bodenfläche.

Soweit vorhanden, wird vorhandener Oberboden abgetragen und zur späteren Wiederverwendung im Rahmen dieser oder einer anderen Maßnahme seitlich gelagert. Zur

Freilegung der Deckenplatte erfolgt der Abtrag anstehender Auffüllungen und teilweise von natürlichem Boden.

Zur Ergänzung der durchwurzelbaren Bodenschicht ist der Auftrag von Oberboden in einer Stärke von 0,15 m unmittelbar auf dem Rohboden der angrenzenden Grünflächen vorgesehen. Er bildet die Grundlage für die vorgesehene Wiederherstellung von Begrünung und Bepflanzung.

#### Nutzung und Gestaltung von Fläche, Natur und Landschaft

Mit der Gewässeröffnung am Marienthaler Bach geht keine wesentliche Flächenveränderung einher. Mit dem Wegfall der Gewässerabdeckung erhält das Gewässer mehr Raum.

Biotope werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen werden.

Für die Öffnung und Baudurchführung ist die Verpflanzung einer mit dem Umbau der Schule gepflanzten jungen Buchenhecke auf etwa 70 m Länge notwendig. Des Weiteren ist die Fällung einer zweistämmigen Linde mit jeweils 25 cm Stammdurchmesser und einer ca. 150 Jahre alten Winterlinde notwendig.

#### Abfallerzeugung

Im Zuge der Baumaßnahme ist mit Abbruchmaterial aus der Aufnahme der Verrohrung, dem Rückbau des Brückenbauwerkes Paulusstraße (BW 1) und dem Abbruch der Überbauungsdecke und des Kopfteils der Wand der Überbauung im ehemaligen Schulhof Rudolf-Weiß-Schule (BW 2) zu rechnen.

Entsprechend der Begriffsbestimmung im § 3 Abs. 1 und 8 KrWG fallen bei Umsetzung des Vorhabens Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes an. Es handelt sich dabei ausschließlich um Abfälle zur Verwertung mit den Abfallschlüsselnummer 170201 (Holz), 170405 (Eisen und Stahl), 170504 (Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen) und 170107 (Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen).

Nach dem vorliegenden Baugrundgutachten (Ingenieurbüro Eckert, 03.12.2020) besteht kein Verdacht, dass beim Bauvorhaben gefährliche Abfälle anfallen werden.

Nicht im Rahmen dieser Maßnahme wieder einbaubare Bodenmassen sind zur Verwertung vorgesehen.

#### Umweltverschmutzung

Im Zuge der Baumaßnahme kann es zur Beeinträchtigung der Wasserqualität des Marienthaler Baches kommen.

Die Eingriffe in das Gewässer werden bauzeitlich Trübungen und Verschlämungen verursachen. Es besteht die Gefahr von Gewässerverunreinigungen durch Freisetzung von Wasserschadstoffen, insbesondere von Kraftstoffen, Hydraulikölen aus Baufahrzeugen und Maschinen und ggf. durch den Eintrag von Beton- bzw. Zementstoffen.



Diese Beeinträchtigungen wirken sich auch über den unmittelbaren Bauabschnitt hinaus auf unterhalb gelegene Gewässerabschnitte aus und können zu Schädigungen der aquatischen Fauna und Flora – bis hin zu Fischsterben – führen.

Im Zuge der Bautätigkeit wird es zu einem Emissionsanstieg in Form von Lärm und Abgasen durch den technologisch erforderlichen Maschinen- und Geräteeinsatz kommen.

Abhängig von den jahreszeitlich bedingten Wetterverhältnissen sind Staubemissionen bei der Arbeit mit den Erdbaugeräten und Staubaufwirbelungen durch den LKW-Verkehr zu erwarten.

#### Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

Vom gesamten Vorhaben selbst sowie den hierzu einzusetzenden Stoffen, Materialien und Technologien werden keinerlei Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen ausgehen.

#### Risiken für die menschliche Gesundheit

Mit dem Vorhaben werden – abgesehen von den mit Bauarbeiten naturgemäß einhergehenden Unfallgefahren und Emissionen – keine Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden sein.

#### b) Standort des Vorhabens

##### Nutzungskriterien und kumulative Wirkungen

Das Bearbeitungsgebiet befindet sich im Westen des in der Stadt Zwickau befindlichen Stadtteils Marienthal-West, welcher urban überprägt ist.

Derzeit wird der unmittelbare Bereich der Gewässerüberbauung nicht genutzt. Er ist auf Grund der eingeschränkten Verkehrssicherheit mit Bauzaun abgesperrt. Direkt am Gewässer angrenzende Flächen befinden sich in privater Nutzung als Grün- und Hofflächen mit diversen Nutzungen (z.B. Stellfläche für Fahrzeuge, Spielfläche).

Von den anliegenden Grundstücken aus erfolgen Einleitung von Regen- und Oberflächenwasser über Rohrleitungen in den betroffenen Gewässerabschnitt. Gleichzeitig über- oder unterqueren in der Ernte- und Paulusstraße Medienleitungen (z.B. für Trinkwasser, Gas, Strom, Kommunikation und Straßenbeleuchtung) den Marienthaler Bach. Auf Höhe Pauluskirchhof 5 (Hofseite) und Erntestraße queren in nicht exakt bekannter Tiefenlage Abwasserkanäle das Gewässer. Eine darüberhinausgehende Nutzung ist nicht bekannt.

Das Vorhaben selbst bzw. das direkte Umfeld sind nicht Teil eines Bebauungsplanes. Im Landesentwicklungsplan 2013 ist das Gebiete als Verdichtungsgebiet verzeichnet.

Kumulative Wirkungen bestehen mit der geplanten Neugestaltung des Geh- und Radweges im Gewässerabschnitt unterhalb des Vorhabengebietes zwischen Erntestraße und Südblick. In diesem Rahmen sind dort Maßnahmen an zwei Brücken vorgesehen,

die die laut HWRMP prognostizierten Überschwemmungsflächen schützen und den Marienthaler Bach im Gerinne halten sollen.

#### Qualitätskriterien

Das vom Vorhaben betroffene Gewässer Marienthaler Bach stellt einen eigenständigen Oberflächenwasserkörper (Marienthaler Bach DESN\_541552) im Sinne des Artikels 2 Nr. 10 der Richtlinie 2000/60/EG (WRRL) dar.

Die für das Vorhaben relevanten biologischen und chemischen Beschaffenheitsdaten stammen von der repräsentativen Messstelle OBF39501. Diese liegt ca. 4,8 Fluss-km vom Vorhaben entfernt.

Die Umweltziele eines guten ökologischen Potenzials und guten chemischen Zustandes gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a Abschnitt iii der WRRL werden für den Oberflächenwasserkörper verfehlt. Das ökologische Potenzial wird mit „schlecht“ (Zustandsklasse 5) bewertet. Der Grund liegt in der Bewertung der biologischen Qualitätskomponente Fische mit „schlecht“. Die Qualitätskomponenten Makrophyten/Phytobenthos sowie benthische wirbellose Fauna werden mit „unbefriedigend“ (Zustandsklasse 4) bewertet. Es liegt keine Überschreitung der Umweltqualitätsnorm für flussgebietspezifische Schadstoffe nach Anlage 5 OGewV vor.

Der chemische Zustand wird mit „nicht gut“ (Zustandsklasse 4) bewertet und verfehlt somit ebenfalls das Umweltziel.

Der vom Vorhaben betroffenen Bereich des Oberflächenwasserkörpers besteht dabei aus Abschnitten, die insgesamt als „vollständig verändert“ (Zustandsklasse 7) eingestuft werden. Diese Einstufung ist auf den vollständig technischen Verbau zurückzuführen.

#### Schutzkriterien

Der vom Vorhaben betroffene Oberflächenwasserkörper Marienthaler Bach (DESN\_541552) verfehlt die gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a Abschnitt ii der WRRL festgelegten Umweltziele, des guten ökologischen Potenzials sowie des guten chemischen Zustandes. Das ökologische Potenzial wird mit „schlecht“ (Zustandsklasse 5) bewertet.

Der chemische Zustand wird als „nicht gut“ (Zustandsklasse 4) eingestuft. Grund dafür sind die Überschreitungen der Umweltqualitätsnorm nach Anlage 7 OGewV 2016 für die prioritären Stoffe Quecksilber und Quecksilberverbindungen, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, Cadmium und Cadmiumverbindungen, Fluoranthen sowie Nickel und Nickelverbindungen.

Die Orientierungswerte hinsichtlich der allgemeinen physikalisch-chemischen Parameter sind für Sulfat, Phosphor gesamt, Orthophosphat-Phosphor, Nitritstickstoff, Ammoniakstickstoff, Ammoniumstickstoff und des biochemischen Sauerstoffbedarfs in 5 Tagen (BSB5) überschritten.

Um das festgelegte Gewässerbewirtschaftungsziel (gutes ökologisches Potenzial) nach den Vorgaben der §§ 27 – 31 WHG bzw. nach den Vorgaben des Bewirtschaftungsplans (§ 87 SächsWG) erreichen zu können, sind die Gewässerstrukturen durch natur-



nahen Gewässerausbau und naturnah ausgerichtete Gewässerunterhaltung entscheidend zu verbessern. Dazu sind im Maßnahmenprogramm (§ 87 SächsWG) u. a. folgende Maßnahmen aus dem LAWA-Katalog verbindlich festgelegt:

- Nr. 69: Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit z.B. Anlage eines passierbaren Bauwerkes, Rückbau/Umbau eines Durchlassbauwerkes (z. B. Brücken, Rohr- und Kastendurchlässe, Düker, Siel- u. Schöpfwerke), optimierte Steuerung eines Durchlassbauwerks (z. B. Schleuse, Schöpfwerk).
- Nr. 71: Maßnahmen zur Habitatverbesserung im vorhandenen Profil durch bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Sohlstruktur, Breiten- und Tiefenvarianz ohne Änderung der Linienführung, z. B. Einbringen von Störsteinen oder Totholz zur Erhöhung der Strömungsdiversität, Erhöhung des Totholzdargebots, Anlage von Kieslaichplätze

2) Im Vorhabenbereich befinden sich keine naturschutzrechtlich festgesetzten Schutzgebiete i. S. d. §§ 23 bis 29 und des § 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, sowie keine gesetzlich geschützten Biotope i. S. v. § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist.

### c) Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens

#### 1) Bauzeitlich mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“

Als bauzeitlich mögliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Oberflächengewässer können Gewässerverunreinigungen (Eintrübungen) eintreten. Gewässerorganismen und deren Lebensräume werden dadurch ggf. zeitweise beeinträchtigt werden. Es besteht die Gefahr von Gewässerverunreinigungen durch das Freisetzen von Wasserschadstoffen (z. B. von Kraftstoffen, Hydraulikölen aus Baufahrzeugen/ -maschinen) sowie ggf. durch den Eintrag von Beton bzw. Zementstoffen.

Diese bauzeitlich möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut (Oberflächen-)Wasser sind reversibel und können durch geeignete Vorsorgemaßnahmen minimiert bzw. ausgeschlossen werden. Die Planunterlagen beinhalten aktuell keine Benennung und Beschreibung geeigneter Vorsorgemaßnahmen. Unabhängig hiervon sind diese mit einem solchen Vorhaben grundsätzlich, potenziell verbundenen Umweltauswirkungen durch Stoffeinträge in Gewässer und Böden in ihrem Ausmaß absehbar. Sie können durch Planung und Realisierung von für die Umsetzung derartiger Vorhaben üblichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen bzw. auf einen Umfang begrenzt werden, welcher ihre Einordnung als nicht erheblich nachteilig erfordert und rechtfertigt (s. hierzu die nachfolgenden fachbezogenen Hinweise unter Ziffer 1., deren Umsetzung durch die LDS entweder als Zulassungsbehörde bzw. i. R. d. Fachaufsicht über das LRA Zwickau als alternativer Zulassungsbehörde gewährleistet werden wird).

## 2) Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“

Das Vorhaben führt zu einer vollständigen Umgestaltung des Gewässerabschnittes und damit zu Eingriffen in die Sohle und die Ufer. Der dabei als Planzustand gewählte einheitliche und massive technische Verbau der Sohle in Form eines Setzpacks führt im Vergleich zum Bestand nicht zu einer nachteiligen Veränderung.

Weiterhin wird der Gewässerabschnitt geöffnet. Durch das Anlegen einer Niedrigwasserrinne wird eine gewisse Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit erreicht. Um unter den gegebenen beengten Platzverhältnissen eine möglichst umfassende ökologische Aufwertung des Gewässers zu gewährleisten und damit zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WGH beizutragen, sollte die Planung hinsichtlich einer größeren Strukturvielfalt im Bereich der Sohle überarbeitet werden. Erreicht werden kann dies beispielsweise durch den Einbau von Störsteinen, Totholz (Wurzelstöcke) und einer unregelmäßigen Vorschüttung an den Ufermauern.

Diese Maßnahmen können durch Planung und Realisierung von für die Umsetzung derartiger Vorhaben üblichen Nebenbestimmungen erreicht werden, welche ihre Einordnung als nicht erheblich nachteilig erfordert und rechtfertigt (s. hierzu die nachfolgenden fachbezogenen Hinweise unter Ziffer 1. und 2., deren Umsetzung durch die LDS entweder als Zulassungsbehörde bzw. i. R. d. Fachaufsicht über das LRA Zwickau als alternativer Zulassungsbehörde gewährleistet werden wird).

Ausgehend von Art und Umfang des Vorhabens werden keine betriebsbedingten erheblich nachteiligen Auswirkungen erwartet.

Die möglichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser werden danach – zusammengefasst – als nicht erheblich bewertet.

## 3) Überschwemmungsgebiet

Der Baubereich der Gewässeröffnung selbst liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Die im Rahmen des HWRMP identifizierten Überschwemmungsgebiete ober- und unterhalb der Baumaßnahme werden durch das Vorhaben nicht negativ beeinflusst werden. Der geänderte Sohlausbau, der Rückbau der Brücke Paulusstraße und querender Medienleitungen sowie die Sohlsanierung unterhalb der Brücke Erntestraße nehmen positiven Einfluss auf den Hochwasserschutz. Durch den im Plan-Zustand hergestellten Freibord am Brückenbauwerk Paulusstraße wird in diesem Bereich ein Einstau und somit das Übertreten des Baches aus dem Gerinne verhindert. Die im Rahmen der Neugestaltung des Geh- und Radweges im Gewässerabschnitt zwischen Erntestaße und Südblick vorgesehenen – parallel zum Vorhaben geplanten – Maßnahmen an zwei Brücken unterhalb der Baumaßnahme werden zudem die laut HWRMP prognostizierten Überschwemmungsflächen schützen und den Marienthaler Bach im Gerinne halten.

Die Auswirkungen auf das Bearbeitungsgebiet werden mithin positiv sein und als nicht erheblich nachteilig bewertet.

#### 4) Schutzgüter „Boden und Fläche“

Die bauzeitlich für die Baustelleneinrichtung in Anspruch genommenen Flächen sind lokal begrenzt. Mit der Umsetzung des Vorhabens ist keine weitere nennenswerte Flächeninanspruchnahme verbunden.

Baubedingt wird vorhandener Oberboden abgetragen und für die spätere Wiederverwendung seitlich gelagert werden. Zur Freilegung der Deckenplatte erfolgt der Abtrag anstehender Auffüllungen und teilweise von natürlichem Boden. Es wird Oberboden in einer Stärke von 0,15 m unmittelbar auf dem Rohboden der angrenzenden Grünflächen aufgetragen werden.

Anlagenbedingt werden durch den Rückbau der Brücke Paulusstraße (BW 1) sowie der Deckenkonstruktion der Überbauung (BW 2) diese Flächen der Nutzung als Verkehrsfläche entzogen werden. Damit verringert sich die versiegelte und verdichtete Bodenfläche.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter „Boden und Fläche“ werden mit hin als nicht erheblich nachteilig bewertet.

#### 5) Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“

##### Tiere

Das geschlossene Gerinne ist nicht als Lebensraum für besonders oder streng geschützte Arten geeignet. Somit ist nicht davon auszugehen, dass durch die geplante Offenlegung besonders und/oder streng geschützte Tiere beeinträchtigt werden.

##### Pflanzen

Nach Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde ist die Fällung der kleinen Linde und ein Versatz der Buchenhecke außerhalb der Vegetationsperiode nicht geeignet, um Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz auszulösen, da es sich um relativ junge Gehölze im urbanen Bereich handelt.

Allerdings ist bei der ca. 150 Jahre alten Linde das Vorhandensein von dauerhaft nutzbaren Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FuR, z. B. in Form von Baumhöhlen) nicht auszuschließen. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, welcher diese Thematik behandelt, liegt den Antragsunterlagen nicht bei.

Als CEF-Maßnahmen sind im Vorfeld der Fällung die in den Nebenbestimmungen aufgeführten Ersatzkasten /-quartiere anzubringen. Des Weiteren sind die Fällung/Rodung der beantragten Gehölze und die Installation der Ersatzkasten /-quartiere durch eine fachlich geeignete Person artenschutzrechtlich zu überwachen. Durch Auflagen in der Plangenehmigung kann gewährleistet werden, dass diese Maßnahmen umgesetzt werden (s. hierzu die nachfolgenden fachbezogenen Hinweise unter Ziffer 3., deren Umsetzung durch die LDS entweder als Zulassungsbehörde bzw. i. R. d. Fachaufsicht über das LRA Zwickau als alternativer Zulassungsbehörde gewährleistet werden wird).

Somit ist das Vorhaben per se nicht geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auszulösen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ insgesamt werden danach als nicht erheblich nachteilig bewertet.

#### 6) Schutzgut „Landschaft“

Die Baumaßnahme beschränkt sich auf innerstädtisches, bereits im Bestand signifikant anthropogen überprägtes Gebiet, dessen Erscheinungsbild sich durch die Offenlegung des Marienthaler Baches positiv verändern wird.

Danach sind erheblich nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Landschaft“ nicht zu erwarten.

#### 7) Schutzgüter „Luft und Klima“

Bauzeitlich können von den geplanten Bauarbeiten nachteilige Umweltauswirkungen auf diese Schutzgüter ausgehen.

Durch den Betrieb von Baumaschinen werden Emissionen verursacht werden. Eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter „Luft und Klima“ ist jedoch aufgrund der zeitlichen Beschränkung dieser Emissionen auf die Bauphase bei parallel zu erwartender Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Vorgaben durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden Baumaschinen nicht zu erwarten.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter „Luft und Klima“ sind nicht absehbar.

Zusammengefasst sind erheblich nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter „Luft und Klima“ nicht zu erwarten.

#### 8) Schutzgüter „Kultur-/Sachgüter“ und „Mensch“

Die von den Bauarbeiten bauzeitlich im Vorhabengebiet ausgehenden akustischen, visuellen und/oder Geruchsemissionen werden die Bewohner und Nutzer der angrenzenden Bebauung – auch Wohnbebauung grenzt an – lediglich während der Bauphase treffen. Von einem Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle ist bei Beachtung der einschlägigen rechtlichen Regelungen (AVV Baulärm, 32. BImSchV – Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) jedoch nicht auszugehen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter „Mensch“ sowie „Kultur- und Sachgüter“ werden daher insgesamt als nicht erheblich nachteilig bewertet.

#### 9) Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Das Gewässerausbauverfahren Öffnung Marienthaler Bach wird sich zusammen mit der Neugestaltung unterhalb der Geh- und Radweg im Gewässerabschnitt zwischen Erntestraße und Südblick und den Maßnahmen an zwei Brücken positiv auf die laut HWRMP prognostizierten Überschwemmungsflächen auswirken.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter „Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben“ werden daher insgesamt als nicht erheblich nachteilig bewertet.

## 2. Gesamtbewertung

Ein „grenzüberschreitender Charakter“ des Vorhabens wird aufgrund seiner topografischen Lage, seiner Dimension und der daraus resultierenden, voranstehend dargestellten Auswirkungen ausgeschlossen.

Auch unter Einbeziehung der mit Schreiben des Landratsamtes Zwickau vom 20. Juli 2021 vorgelegten Stellungnahmen der berührten Fachbereiche des Landratsamtes (u. a. Wasser, Abfallrecht und Immissionsschutz, Naturschutz), unter Berücksichtigung sämtlicher möglicher und relevanter Wirkungsfaktoren sowie unter Summation der einzelnen nachteiligen Umweltauswirkungen ist hinsichtlich der Dauer, Häufigkeit, Schwere, Komplexität und Reversibilität der Auswirkungen auf die vorgenannten und relevanten Schutzgüter festzustellen, dass diese unter Berücksichtigung von adäquaten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als nicht erheblich einzuschätzen sind.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist festzustellen, dass von der Realisierung des geprüften Vorhabens und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, welche nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind.

## 2. Kostenentscheidungen

Die Kostenentscheidungen zu Ziffer II. beruhen auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 2 Nr. 1, 9 Abs. 1 Nr. 1, 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 13 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245).

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG ist derjenige zur Zahlung der Verwaltungskosten verpflichtet, dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist. Bei der Feststellung, ob für das oben genannte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht, handelt es sich um eine durch die Stadt Zwickau veranlasste öffentlich-rechtliche Leistung, die eine Behörde im Sinne des § 1 Absatz 1 SächsVwKG in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung vornimmt (Amtshandlung). Diese öffentlich-rechtliche Leistung ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 SächsVwKG auch der Stadt Zwickau individuell zurechenbar, da die Stadt Zwickau über den Landkreis Zwickau am 20. Juli 2021 bei der LDS einen Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht gestellt hat. Daher waren der Stadt Zwickau auch die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen (Ziffer II. 1. - Kostengrundentscheidung).

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 SächsVwKG ist die Stadt Zwickau als der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen unterstehende Gemeinde von der Zahlung von Verwaltungsgebühren befreit. Da im Verfahren zudem keine Auslagen (§ 13 SächsVwKG) angefallen sind, war festzustellen, dass für dieses Verfahren keine Kosten anzusetzen sind (Ziffer II. 2. – Kostenfestsetzungsentscheidung).



### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Kostenbescheid unter Ziffer II. kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.

### Fachbezogene Hinweise

#### 1. Hinweise der oberen Wasserbehörde

Durch die Behörde, welche über die Zulässigkeit dieses Vorhabens entscheiden wird, ist sicherzustellen, dass im Rahmen einer ggf. zu überarbeitenden (Genehmigungs-)Planung zu diesem Vorhaben bzw. in der Entscheidung über die Zulässigkeit dieses Vorhabens - in Form von Nebenbestimmungen - hinreichende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z. B. hinsichtlich des Umgangs mit Beton und (anderen) wassergefährdenden Stoffen, der Lagerung von Baumaterialien, der Verwendung von Fahrzeugen und Baumaschinen mit ökologisch abbaubaren Betriebs- und Schmierstoffen) zum Schutz der Gewässer sowie von Boden und Flächen vor von den Bauarbeiten potenziell ausgehenden nachteiligen Auswirkungen verbindlich festgeschrieben werden.

#### 2. Hinweise der unteren Wasserbehörde des Landkreises Zwickau

a) Die Steinszwischenräume sollen laut Genehmigungsplanung verfüllt werden. Dies ist zu empfehlen, um die natürliche Anlagerung von Sediment zu begünstigen und somit eine strukturreiche Bachsohle zu gestalten. Die Genehmigungsplanung sieht nur eine Verfüllung im Bereich der Trockenwetterrinne vor und ist diesbezüglich anzupassen. Wenngleich eine sukzessive Anlagerung von Substrat zu erwarten ist, könnte es besonders im Fall von Niedrigwasser zur Wasserführung in den Zwischenräumen des Setzpacks kommen.

b) Die Genehmigungsplanung ist hinsichtlich eines natürlicheren (unregelmäßigeren) Gewässerverlaufs im vorhandenen Profil anzupassen.

c) Im Hinblick auf die festgelegten Bewirtschaftungsziele für den OWK sowie identifizierte Maßnahmen (z. B. Maßnahmen zur Habitatverbesserung im vorhandenen Profil) ist sowohl der Verlauf der Niedrigwasserrinne (naturnahe Ausprägung) als auch die Ausbildung des Setzpacks selbst anzupassen.

#### 3. Hinweise der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Zwickau

a) Es ist gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG verboten, Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September



(Vegetationsperiode) abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Weiterhin dürfen zum Zeitpunkt der Gehölzfällung keine Vögel in den Gehölzen nisten und diese auch nicht von Fledermäusen als Quartier genutzt werden, da ansonsten ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt.

b) Als CEF-Maßnahmen sind im Vorfeld der Fällung die in den Nebenbestimmungen aufgeführten Ersatzkasten/ -quartiere anzubringen. Des Weiteren sind die Fällung/Rodung der beantragten Gehölze und die Installation der Ersatzkasten/ -quartiere durch eine fachlich geeignete Person artenschutzrechtlich zu überwachen.

### Verfahrensbezogene Hinweise

1. Die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

2. Die voranstehend getroffene Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt zu geben. Die Bekanntgabe wird durch die Landesdirektion Sachsen veranlasst werden und im UVP-Portal erfolgen.

3. Mit der Feststellung, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wurde noch keine Entscheidung über die Entbehrlichkeit der Planfeststellung für dieses Vorhaben getroffen. Grundsätzlich bedarf ein Gewässerausbau der Planfeststellung.

Eine Plangenehmigung kann nach § 74 Abs. 6 VwVfG für ein Vorhaben anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses nur dann erteilt werden, wenn – zusätzlich zur Feststellung, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG – auch insbesondere

- Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder sich die Betroffenen mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und
- mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt ist, das Benehmen hergestellt worden ist.

Diese weitere Entscheidung über die Entbehrlichkeit der Planfeststellung wird nach § 2 Satz 1 Nr. 7 lit. b) SächsWasserZuVO durch die Landesdirektion Sachsen gegenüber der unteren Wasserbehörde des Landkreises Zwickau getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Ines Winter  
Sachbearbeiterin Oberflächenwasser, Hochwasserschutz

